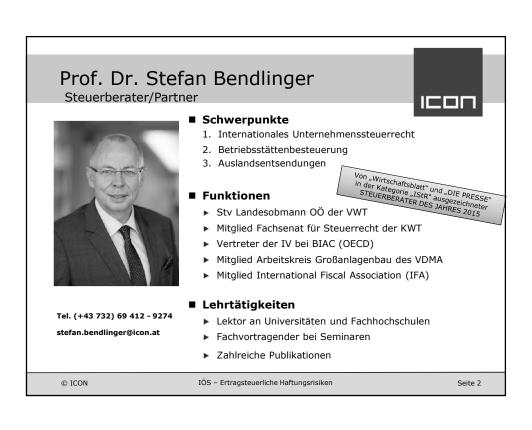


Informationsveranstaltung Donnerstag, 22.09.2016

"Ertragsteuerliche Haftungsrisiken bei der Beschäftigung ausländischer Unternehmer"

Referent: StB Prof. Dr. Stefan Bendlinger





ICON WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

INTERNATIONALES STEUERRECHT – Your global Taxperts ICON ist das Kompetenzzentrum für internationales Steuerrecht in Österreich.

STEUERBERATUNG - ICON 365

ICON ist als Steuerberater für Mittelstand und Konzerne tagtäglich an Ihrer Seite.

UMSATZSTEUER - Perfect Solutions of the highest competence

Die Spezialisten von ICON liefern praxisgerechte Lösungen just-in-time.

MERGERS & ACQUISITIONS - Buy-side. Sell-side. ICON on your side.

Das ICON Transaktions-Team begleitet Sie vom ersten Plan bis zum erfolgreichen Abschluss.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG - Your new Auditor

ICON Experten verstehen "unternehmerisch" und schaffen Sicherheit.

ICON TAX ACADEMY - Best knowledge. Best practice.

Hochqualitative Informationen am Letztstand, sofort anwendbar und verständlich vermittelt.



Inhaltsübersicht



- 1. Besteuerung von Steuerausländern in Österreich
- 2. Abzugssteuerpflichtige Tatbestände
- 3. Die DBA-Entlastungsverordnung
- 4. Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen
- 5. Auftraggeberhaftung
- 6. Doppelbesteuerungsabkommen richtig angewandt

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



Wer ist "Steuerausländer"? Beschränkte Steuerpflicht



Natürliche Personen (§ 1 Abs 3 EStG),

die in Österreich weder einen

- Wohnsitz (§ 26 Abs 1 BAO)
- bzw nur einen Zweitwohnsitz gemäß Zweitwohnsitz-Verordnung (BGBI II Nr. 528/2003) noch einen
- gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs 2 BAO) unterhalten noch einen
- Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 4 Abs. 1) gestellt haben

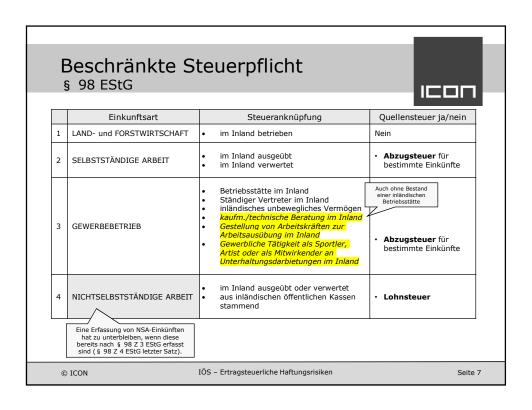
Körperschaften (§ 1 Abs 2 KStG),

die in Österreich weder

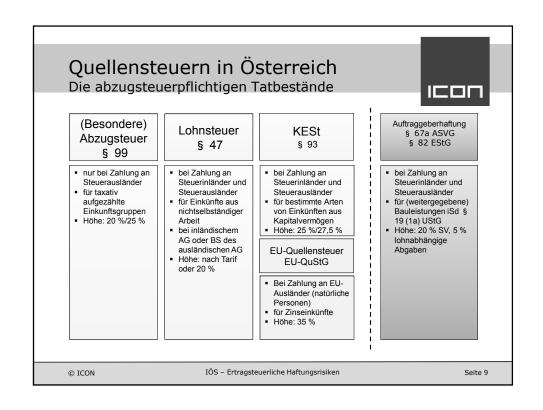
- ihre Geschäftsleitung noch
- ihren Sitz (§ 27 BAO) haben.

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken









Abzugssteuerfälle systematisch gelöst.... • Ausländischer Vertragspartner? • Beschränkt steuerpflichtiger Vertragspartner? • Abzugssteuertatbestand? • DBA anwendbar? • DBA-Verteilungsnorm entzieht AT Besteuerungsrecht? • Einhaltung Formalvoraussetzungen (DBA-EVO)? • Veranlagungspflicht für Steuerausländer?

"Ausländersteuer" in Österreich Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 EStG)



- Im Inland ausgeübte oder verwertete selbständige (auch gewerbliche), nicht jedoch nichtselbständige Tätigkeit als (§ 99 Abs. 1 Z 1 EStG)
 - Sportler, Artist (Rz 7941 EStR)
 Umfasst auch Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (Plakat-, Fernsehwerbung, Tragen von Firmenlogos)
 - Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
 (Rz 7942 EStR) Organisatoren, Techniker, Regisseure, Modeschau,
 Tanzlehrer, Fussballtrainer, kann auch Werbezwecken dienen,
 Trägerorganisation von Orchestern oder Theatern
 - Nicht jedoch Teilnahme eines Models an Fotoshootings
 - "angenehmer Zeitvertreib oder Art der Geselligkeit zur physischpsychischen Entspannung bzw Erholung, der unter anderem durch die Rezeption von organisierten Darbietungen vermittelt wird." (VwGH 24.6.2009, 2009/15/0090, "Paris Hilton I")
 - <u>Tätigkeit (</u>Auftritte, Autogrammstunden) und <u>Verwertung</u>
 - Fotoshooting, in anderen Fällen Lizenzgebühren (EStR Rz 7978)

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



- Im Inland ausgeübte oder verwertete selbständige (auch gewerbliche), nicht jedoch nichtselbständige Tätigkeit als Künstler (§ 99 Abs. 1 Z 1 EStG)
 - "Unechter Künstlerdurchgriff"

 Juristische Person ist selbst Künstler oder Mitwirkender an einer
 Unterhaltungsdarbietung (Orchester, Tanzgruppe, Chöre, Teams)
 - Unmittelbare Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung
 - Steuerpflichtiger ist die zwischengeschaltete Person
 - Die gesamte Vergütung unterliegt der Abzugsbesteuerung
 - "Echter Künstlerdurchgriff"

"...wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden."

- Künstleragentur, Theatergesellschaft, Sportverein
- Gilt für alle in § 99 Abs. 1 Z 1 EStG genannten Tätigkeiten
- Steuerpflichtiger ist der Künstler
- Nur der "Künstleranteil" unterliegt der Abzugsteuer
- 50 %-Regel (VwGH 27.11.2003, 2000/15/0033) umstritten!

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 13

"Ausländersteuer" in Österreich Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 EStG)



2. Gewinnanteile doppelstöckiger PersGes

(§ 99 Abs. 1 Z 2 EStG)

- Wenn die hinter der (Eigentümer-)Personengesellschaft stehenden natürlichen Personen (Gesellschafter) nicht offen gelegt werden
- Unklar ob auch auf Sondervergütungen und Veräußerungsgewinne anwendbar
- Keine DBA-rechtliche Begrenzung

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



3. Überlassung von Rechten iSd § 28 Abs. 1 Z 3 EStG,

ungeachtet der Einkunftsart (§ 99 Abs. 1 Z 3 EStG) likenzzahlungen

- <u>Urheberrechte</u>
 - (Text, Musik, Bilder, Namen, Individual-Software)
- Gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Muster, Modelle)
- Mitteilung gewerblicher Erfahrungen (Rezepte, Pläne, Dateien, Know-How)
- Berechtigungen (Konzessionen)
- die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte (des Lizenznehmers) verwertet (genutzt) werden

→ Gilt nicht für:

- Vermietung von unbeweglichem Vermögen und Sachinbegriffen (zB. Gemäldesammlung)
- Dienstleistungen, Aufteilungsgebot bei gemischten Verträgen (zB Fotoshooting, Rechte an den Fotoaunahmen)

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

"Ausländersteuer" in Österreich Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 EStG)



4. Aufsichtsratsvergütungen (§ 99 Abs. 1 Z 4 EStG)

- Einnahmen ausländischer Aufsichtsratsmitglieder inklusive der Spesenersatz
- Gilt auch für Aufsichtsräten ähnliche Organe (zB Beiräte)

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



- 5. Einkünfte aus im Inland ausgeübter
 - 5.1.Kaufmännischer Beratung (§ 99 Abs. 1 Z 5 EStG)
 - Erteilung kaufmännischer Tipps, Marktforschung, Betriebsberatung, Rationalisierung, Konsulent, Unternehmensberater
 - 5.2. Technischer Beratung (§ 99 Abs. 1 Z 5 EStG)
 - Erteilung technischer Beratung
 - → <u>abzugrenzen</u> von Dienst-/Assistenzleistungen, Werklieferungen/ leistungen und damit als Nebenleistung erbrachte Beratungen
 - → Voraussetzung:
 - Ausübung im Inland
 - Verwertung alleine nicht ausreichend
- ➡ Eine Beratungsleistung ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr Kernziel ist, den Leistungserbringer zu unterweisen, wie er selbst solche Leistungen erbringen kann (EAS 2717).

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

C-11- 17

"Ausländersteuer" in Österreich Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 EStG)



- Einkünfte aus der <u>Gestellung von</u>
 <u>Arbeitskräften</u> zur inländischen Arbeitsausübung
 - § 99 Abs. 1 Z 5 EStG
 - Arbeitnehmer eines Überlassers/Gestellers werden einem Beschäftiger überlassen
 - Zivilrechtliches Dienstverhältnis mit dem Überlasser bleibt aufrecht (Entscheidung über Gehalt, Urlaub, Kündigung), Fachliche (abgeleitete) Weisungsbefugnis des Beschäftigers
 - -Lohnsteuerliches Dienstverhältnis mit Überlasser
 - DBA-rechtliches Dienstverhältnis mit Beschäftiger (BMF-Erlass 12.6.2014, BMF-010221/0362-VI/8/2014)

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

"Ausländersteuer" in Österreich

Arbeitskräfteüberlassung "inbound"



- 5. Einkünfte aus der **Gestellung von** Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung
 - Besteuerungsrecht auch iVz bei Überlassung aus DBA-Staaten
 - VwGH 22.5.2013, 2009/13/003
 - BMF-Erlass 12.6.2014, BMF-010221/0362-VI/8/2014
 - DBA-rechtlicher "Arbeitgeber" ist bei der grenzüberschreitenden AÜ der Beschäftiger
 - ✓Besteuerung des ins Inland überlassenen Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat Österreich
 - √ab dem ersten Tag, ungeachtet der 183-Tage-Frist

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

"Ausländersteuer" in Österreich

Arbeitskräfteüberlassung "inbound"



- 5. Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung (§ 99 Abs 1 Z 5 EStG)
 - Folgen für den inländischen Beschäftiger bei gewerblicher Arbeitskräfteüberlassung
 - a) 20 %iger Steuereinbehalt von der Gestgs-Vergütung
 - b) Nachweisliche Lohnversteuerung der ins Inland überlassenen Arbeitnehmer durch den ausländischen Überlasser und Vorlage eines Befreiungsbescheides vom FA B-E-O
 - Rückerstattungsantrag durch den ausländischen Überlasser beim FA BEO möglich, bei nachweislicher Lohnversteuerung der überlassenen ausländischen AN

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

"Ausländersteuer" in Österreich

Arbeitskräfteüberlassung "inbound"



- 5. Einkünfte aus der **Gestellung von Arbeitskräften** zur inländischen Arbeitsausübung
 - Folgen für den inländischen Beschäftiger bei Arbeitskräfteüberlassung im Konzern
 - a) 20 %iger Steuereinbehalt von der Gestgs-Vergütung
 - b) Nachweisliche Lohnversteuerung der ins Inland überlassenen Arbeitnehmer durch den ausländischen Überlasser oder das inländische Konzernunternehmen
 - → Kein Befreiungsbescheid nötig

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 21

Abgrenzungskriterien Aktivleistung/Arbeitskräfteüberlassung Aktivleistung Arbeitskräfteüberlassung Zielschuldverhältnis: Dauerschuldverhältnis: Ein Werk wird geschuldet Haftet für den Erfolg Arbeitsleistung wird geschuldet Haftet nur für das Auswahlverschulden ("culpa in eligendo") Keine individualisierte/konkrete Leistung Individualisierte/konkrete Leistung Abgrenzbares, dem WU zurechenbares Werk Kein abgrenzbares, dem SubU zuzurechnen-Haftung für den Leistungserfolg Keine Haftung für den Leistungserfolg Wirtschaftliches Risiko Kein wirtschaftliches Risiko Keine organisatorische Eingliederung des AN Organisatorische Eingliederung der AN in den in den Betrieb des Beschäftigers Betrieb des Beschäftigers (B) Leitende Mitarbeiter des Werkunternehmers Keine leitenden Mitarbeiter des Subunter-(WU) sind am Ort der Auftragsausführung nehmers vor Ort Dienst- und Fachaufsicht durch B Dienst- und Fachaufsicht des WU Werkzeuge/Material von B beigestellt Gewährleistungspflichten/Schadenersatz Keine Gewährleistungspflichten/Schadenersatz Haftet für Diebstahl-, Sach-, Personenschä-Keine Haftung für Diebstahl-, Sach-, Persoden, die durch seine Dienstnehmer verursacht nenschäden, die durch überlassene DN verursacht worden sind (keine Haftpflichtversicherung des AÜ) worden sind (Haftpflichtverischerung des WU) Schäden wurden tatsächlich verrechnet bzw Kein Abzug/Verrechnung von Schadensfällen vom Besteller in Abzug gebracht Hochqualifizierte Mitarbeiter Einfache Tätigkeiten, Einschulung durch B Abrechnung nach Pauschalpreisen Abrechnung nach Stunden/Tagsätzen/-/m²/m³/Tonnagen © ICON IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken Seite 22



Einkünfte aus <u>Kapitalvermögen</u> <u>i.S.d.</u> § § 40 und 42 des ImmoInvfG,

- soweit es sich im Immobilien eines Immo-Fonds handelt,
- dessen Anteile im In- oder Ausland sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht
- nicht an einen unbestimmten Personenkreis
 (Publikumsfonds) angeboten werden (§ 99 Abs. 1 Z 6 EStG)
- Steuersatz seit 1.1.2016: **27,5** % (§ 100 Abs. 1 EStG)

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 23

"Ausländersteuer" in Österreich Steuerabzug in besonderen Fällen (§ 99 EStG)



7. Einkünfte i.S.d. § 27 Abs. 2 Z 4 EStG, wenn die **stille Beteiligung an einem inländischen Unternehmen**besteht (§ 99 Abs. 1 Z 7 EStG)

- Neu gefasst durch BBG 2011, weil Einkünfte als echter stiller Gesellschafter bzw nach Art eines stillen Gesellschafters nicht mehr im KESt-System erfasst werden, sondern nach § 99 EStG zu besteuern sind
- Gilt nur für Beteiligungen an inländischen stillen Ges
- Steuersatz seit 1.1.2016: **27,5 %** (§ 100 Abs. 1 EStG)

Verordnungsermächtigung bei Werklieferungen (§ 99 Abs. 1a EStG)

- Grundsatz der Gegenseitigkeit
- Bislang nicht erlassen

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

"Ausländersteuer" in Österreich

Abzug, Höhe und Einbehalt



- Bemessungsgrundlage (§ 99 Abs. 2 Z 1 EStG)
 - ▶ Auszahlungsbetrag inklusive Aufwandsersatz
 - ▶Grundsätzlich Bruttobetrag der Vergütung (außer bei doppelstöckiger PersGes)

■ Steuersatz

- ▶20 % bzw 25 % bei Steuerübernahme (auch bei Haftung gem. § 100 Abs. 3 EStG)
- ▶27,5 % bei stillen Ges und ImmoFonds (§ 99 Abs. 1 Z 6/7 EStG)
- ▶27,5 % (NP seit 1.1.2016)/25 % (JP) bei Nettobesteuerung
 - Folge von EuGH v. 3,10,2006, RS C-290/04, FKP Scorpio
 - Schriftliche Mitteilung der "unmittelbar" mit den Vergütungen zusammenhängenden (steuerlich erfassten) Ausgaben
 - Bei NP Nettobesteuerung bei Ausgaben >42,86 % der Einnahmen rechnerisch günstiger, bei JP > 20 %
- →Nettobesteuerung in der Praxis untauglich!

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 25

Steuerabzug

nur an "Steuerausländer"



- Nur beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger unterliegen der Abzugssteuer gemäß § 99 EStG
 - ▶ Die Verpflichtung zum Steuerabzug trifft nur **den letzten** österreichischen Unternehmer, der bei Kettenverträgen gegenüber dem beschränkt Steuerpflichtigen in Erscheinung tritt (EAS 2587 v. 23.4.2005)
 - ▶ Unterhält der Zahlungsempfänger zB einen inländischen Zweitwohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht), besteht keine Abzugspflicht gemäß § 99 EStG
 - Kein Anwendungsfall der DBA-EVO (EAS 2752 v. 20.7.2006)
- Bei unbeschränkter Steuerpflicht des Zahlungsempfängers keine Abzugssteuer
 - Nachweis durch den Vergütungsschuldner
 - ► Erhöhte Mitwirkungspflicht
- Möglichkeit der <u>Antragsveranlagung</u> (§ 102 EStG)

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Besonderer Steuerabzug

Höhe und Einbehalt



- Ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG hat <u>unabhängig</u> von einer allfälligen inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers zu erfolgen
 - Es sei denn, ein DBA mit dem Ansässigkeitsstaat des Einkünfteempfängers enthält ein Betriebsstätten-Diskriminierungsverbot (Art. 24 Abs. 3 OECD-MA)
 - ► Erklärung des beschränkt Steuerpflichtigen über steuerliche Erfassung im Inland (Steuernummer) EStR 2000, Rz 8029
 - ► EuGH 19.6.2014, C-53/13 und C-80/13 Strojírny Prostejov, a.s., ACO Industries Tábor s.r.o.
 - Bei Bestand einer Betriebsstätte ist die Haftungsinanspruchnahme des Schuldners der Zahlung unverhältntismäßig
- Auch Steuerausländer, die in Österreich steuerpflichtige Zahlungen an Steuerausländer leisten, haben den Steuerabzug vorzunehmen

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 27

Kapitalertragsteuer

bei Gewinnausschüttungen ins Ausland



■ § 93 EStG

▶ Bei inländischen EK aus KapVm – KESt (25 %)

■ § 95 Abs. 2 EStG

- ▶ KESt bei Einkünften aus der Überlassung von Kapital und
- ► Schuldner der Kapitalerträge hat Wohnsitz, GL oder Sitz im Inland....

■ § 94 Z 2 EStG

- ▶ Kein KESt-Abzug durch den Abzugsverpflichteten:
 - Gewinnanteile (Dividenden)....
 - Körperschaft is zu mindestens 10 %
 mittel- oder unmittelbar am Grund oder Stammkapital beteiligt
 - Gilt auch für EU-Körperschaften iSd Anlage 2 zum EStG, wenn die Beteiligung mindestens 1 Jahr bestanden hat
 - Außer: Missbrauchsverdacht, zur Verhinderung von Steuerverkürzungen, sowie in Fällen verdeckter Ausschüttungen, wenn dies durch VO angeordnet ist.

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Kapitalertragsteuer

VO zu § 94a Abs. 2 EStG (BGBI 1995/56



■ Unterlassung des KESt-Einbehalts ist unzulässig

- Es liegen Umstände vorliegen, die für die Annahme eines Missbrauchs iSd § 22 BAO sprechen <u>und</u> ein Missbrauch wäre vom zum Abzug Verpflichteten zu vertreten
- 2. bei offenkundig verdeckter Ausschüttung,
- **3. Voraussetzungen** für die Befreiung vom KESt-Abzug können **nicht ausreichend nachgewiesen** werden.

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 29

Kapitalertragsteuer

VO zu § 94a Abs. 2 EStG (BGBI 1995/56



- Missbrauch ist nur dann nicht vom zum Abzug Verpflichteten zu vertreten (§ 2 VO), wenn ihm eine schriftliche Erklärung der Muttergesellschaft vorliegt, dass
 - 1. Die Tätigkeit der Gesellschaft <u>nicht bloß</u> <u>vermögensverwaltend</u> ist,
 - 2. die Gesellschaft eigene Arbeitskräfte beschäftigt und
 - 3. die Gesellschaft über <u>eigene Betriebsräumlichkeiten</u> verfügt.
- Keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung
- Erklärung muss "zeitnah" zur Ausschüttung ausgestellt sein (ein Jahr vor bzw. nach Ausschüttung § 4 Abs. 2 lit c VO iVm Rz 7757a EStR)
- Nachweis durch **Vordruck ZS-EUMT**

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Kapitalertragsteuer

VO zu § 94a Abs. 2 EStG (BGBI 1995/56



■ Unterlassung des KESt-Einbehalts ist unzulässig

- Offenkundige VGA, wenn von zum Abzug Verpflichtete bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kfm insb. aufgrund der Rechtsprechung oder der allgemein zugänglichen Vw-Praxis die VGA erkannte oder erkennen müsste
- Auskunftsmöglichkeit beim zuständigen FA (§ 5 VO)
- Entlastungsvoraussetzungen gem VO nicht erfüllt
 - > 25 % KESt-Einbehalt
 - Innerhalb einer Woche (!) nach Zufluss bzw Tag nach der Beschlussfassung
- **⇒** Auch bei Entlastung an der Quelle KESt-Anmeldung

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 31

Kapitalertragsteuer

VO zu § 94a Abs. 2 EStG (BGBI 1995/56



■ Rückerstattungsantrag durch EU-Mutter

- > Formular ZS-RD 1
- > Frühestens nach Ablauf des Jahres nach Einbehalt
- Spätestens vor Ablauf des fünften Jahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt
- > Zuständig ist das FA der ausschüttenden Gesellschaft
- Auch bei Entlastung an der Quelle KESt-Anmeldung
- Bei Versäumnissen
 - Säumiszuschlag
 - > Finanzstrafrechtliche Folgen

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



Entlastung ausländischer Unternehmer von österreichischen Quellensteuern



■ Entlastung an der Quelle

- ▶ <u>nach innerstaatlichem Steuerrecht</u>
 - » EU-Vorgaben (§ 94 Z 2 EStG, § 99a EStG)
 - » Vereinfachungsmaßnahmen für Künstler und Sportler (AÖF 2005/256)
- ► <u>Auf DBA-rechtlicher Grundlage</u>
 - » DBA-Entlastungs-VO
 - (BGBI III Nr. 92/2005 und 44/2006, Erlass BMF 10.3.2006, AÖF 2006/127)
- ▶ Haftung des Schuldners der Vergütungen
- ▶ Im Zweifel Steuereinbehalt nach innerstaatlichem Recht

■ Veranlagung/Rückerstattung in allen anderen Fällen

- ▶ § 240 Abs 3 BAO
- ▶ § 13a AVOG Finanzamt Bruck-Eisenstadt-Oberwart

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

DBA-Entlastungsverordnung BGBI III Nr. 92/2005, BGBI II 44/2006



- <u>Entlastung an der Quelle</u> durch den Vergütungsschuldner) <u>möglich</u> (§ 1 DBA-DVO)
 - ► für im Ausland ansässige DBA-berechtigte Personen
 - ▶ in <u>unmittelbarer Anwendung</u> der DBA
 - ▶ immer optional zum Rückzahlungsverfahren

■ Nachweis der Abkommensberechtigung

- ▶ Durch Ansässigkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck
 - ZS-QU 1 für natürliche Personen
 - ZS-QU 2 für juristische Personen
 - Zusätzliche Doku unter gewissen Voraussetzungen (Rz 20 Erlass)
- Ausstellung <u>innerhalb eines Jahres</u> vor oder einem Jahr nach dem Zeitpunkt der innerstaatlichen Abzugsverpflichtung
 - ► EAS 3097 v. 28.10.2009
- Bei Vergütungen < EURO 10.000,- durch schriftliche Erklärung des Einkommensempfängers (auf ZS-QU 1/2)

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 35

DBA-Entlastungsverordnung BGBI III Nr. 92/2005, BGBI II 44/2006



■ Bei jur.Personen zusätzliche Erklärung (§ 3 Abs.1 DBA-DVO)

- ▶ Keine Vermögensverwaltung
- ▶ Beschäftigung eigener Arbeitskräfte
- ► Eigene Betriebsräumlichkeiten
- ► Kann durch den Nachweis ersetzt werden, dass dem EK-Empfänger innerhalb der letzten drei Jahren einem Antrag auf DBA-konforme Steuerrückzahlung in Bezug auf Zahlungen des Vergütungsschuldners stattgegeben worden ist.

■ Bei (im Ausland steuerlich transparenten PersGes

- Angabe von Firmennamen und Anschrift der PersGes und ihrer Gesellschafter (formfrei in Evidenz)
- Ansässigkeitsbescheinigung für jeden Gesellschafter, der Vergütungen > EURO 10.000,- bezogen hat
- ▶ Für andere Gesellschafter Name und Anschrift in Evidenz

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

DBA-Entlastungsverordnung BGBI III Nr. 92/2005, BGBI II 44/2006



■ Keine Entlastung an der Quelle (§ 5 Abs. 1 DBA-DVO)

- 1. Dokumentationserfordernisse nicht erfüllt
- 2. Zweifel an der Einkünftezurechnung
- 3. Bei Künstlerdurchgriff
- 4. Gestellung von Arbeitskräften zur AÜ im Inland
 - BMF-Erlass 12.6.2014, BMF-010221/0362-VI/8/2014
- 5. Empfänger ist Stiftung, Trust oder Investmentfonds
- 6. Empfänger ist doppelt ansässige Gesellschaft
- Kapitalerträge, die im ZP der Fälligkeit oder Veräußerung von Kreditinstituten als Verwahrer oder Verwalter von WP ausbezahlt werden

■ Rückerstattung beim FA Bruck Eisenstadt Oberwart

- Rückerstattungsantrag ZS RD 1/A/B/C

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 37

DBA-Entlastungsverordnung

Rechtsansichten des BMF



■ Haftung bei Fehlen ordnungsgemäßer Vordrucke

- Auch bei bislang unbeanstandeten Auslandsbeziehungen ohne dubiosem Hintergrund (§ 5 Abs 1 Z 1 DBA-EVO)
- Vordrucke können <u>nicht nachgebracht</u> werden (Rz 22 AÖF 127/2006)
 Jahresfrist ist zu beachten
- ► ZS-QU 1/2 sind "zeitnah" <u>im Original</u> beizubringen (EAS 3369 v 3.2.2016)

■ Ausländischer Fiskus verweigert ZS-QU 1/2

- ▶ Zwingendes Rückerstattungsverfahren (EAS 2750 v. 26.6.2006)
- Steuerausländer kann in seinem Ansässigkeitsstaat ein Verständigungsverfahren einleiten (Art. 25 Abs. 1 OECD-MA)
- Sonderregelungen iVz USA und Thailand

■ VwGH 24.6.2009, 2009/15/0090

"Paris Hilton"-Urteil

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Lohnsteuerabzug

bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit



- Von unbeschränkt steuerpflichtigen AN
- Von beschränkt steuerpflichtigen AN (§ 98 Z 4 EStG)
 - ▶ mit Einkünften aus NSA, die im Inland "... ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist."
 - ▶ aus **inländischen öffentlichen Kassen** mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis
 - ▶ § 99 Abs 1 Z 1 EStG-Einkünfte **20 %** (§ 70 Abs 2 Z 2 EStG)
- Bei Bestand einer inländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers (§ 47 iVm § 81 EStG)
 - ▶ Vom AG für die Dauer von **mehr als einem Monat** unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung, wenn sie der Ausübung der durch den Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



Mitteilung bei Auslandszahlungen

§ 109b EStG idF BBKG 2011



- 1. Leistungen für Tätigkeiten iSd § 22 EStG, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
 - –Gilt auch für im Inland ausgeübte Leistungen, die aufgrund einer mitunternehmerischen Beteiligung im Rahmen des § 22 Z 3 EStG erbracht werden (Rz 8321 EStR)
- 2. Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden, oder die sich auf das Inland beziehen
 - -inländisches Vermögen oder Lieferungen betreffend
 - ailt nicht für Veraütungen an Geschäftsvermittler, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, für die Vermittlung des Exportes von Umlaufvermögen (BMF 28.3.2012, BMF-010203/0134-VI/6/2012)
- 3. Kaufmännische oder technische Beratung im Inland
 - -Unabhängig, ob beim Leistenden im betrieblichen oder im außerbetrieblichen Bereich

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 41

Rz 8319 ff ESIR

Mitteilung bei Auslandszahlungen

§ 109b EStG idF BBKG 2011



- Mitteilung kann unterbleiben (§ 109b Abs. 4 EStG):
 - ▶Sämtliche im KJ zugunsten desselben Leistungserbringers geleistete Zahlungen ins Ausland < EURO 100.000,00
 - ▶Steuerabzug gemäß § 99 EStG hat zu erfolgen
 - Unterbleibt wegen DBA-EVO ein Abzug Mitteilungspflicht
 - ▶Bei Zahlung an ausländische Körperschaft, wenn diese im Ausland einem Steuersatz unterliegt, der um nicht mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist, als die österreichische KöSt
- <u>Elektronische Mitteilung</u> bis Ende Februar des Folgejahres auf amtlichem Vordruck

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



Auftraggeberhaftung § 82a EStG und § 67a ASVG



- **Haftung** für <u>SV-Beiträge</u> bei der Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen seit 2009 (§§ 67a ASVG)
 - ▶ Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG
 - ▶ **Abfuhr von 20 %** an das DL-Zentrum der Wiener GKK
- Analog für <u>lohnabhängige Abgaben</u>
 - ► Haftung des Auftrag gebenden Unternehmens für die lohnabhängigen Abgaben der beauftragten Unternehmens bis zu 5 % des Werklohnes
 - ► Haftung setzt erfolglose Exekution oder Insolvenztatbestand nach § 1 IESG voraus
 - ► Haftungsbefreiung durch Einbehalt von 5 % des Werklohnes und Abfuhr an DL-Zentrum der Wiener GKK
- Haftung entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen auf der **HFU-Gesamtliste** aufscheint

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Auftraggeberhaftung Inländischer Subunternehmer



- Sobald eine Bauleistung eingekauft wird
 - Prüfung HFU-Gesamtliste (aktueller Auszug)
 - Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG können auch Werklieferungen gemäß § 19 Abs 1 UStG sein
- Keine Erfassung des Subunternehmers in HFU
 - > Einbehalt von insgesamt 25% des Zahlungsbetrages
 - > **Abfuhr** an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK (genaue Bezeichnung und getrennte Einzahlung der 5% und 20%)
- Subunternehmer ist in der HFU-Gesamtliste erfasst
 - Die Rechnungen können in voller Höhe ohne Abzug netto (ohne Umsatzsteuer) bezahlt werden.

© ICON

IÖS - Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 45

Auftraggeberhaftung ausländischer Subunternehmer



Ausländische Subunternehmer werden nicht in der HFU-Gesamtliste erfasst!

Mögliche Haftungsbeschränkung?

- ► Haftungsbeschränkung auf das Projekt durch ein Bestätigungsschreiben gemäß § 7 RVAGH, Nr. 114/2009 (von Wiener GKK)
 - Achtung: Seit 1.1.2015 werden keine EPU-Schreiben mehr ausgestellt, dh. keine Einschränkung auf konkrete Haftung mehr möglich
- Bestätigung, dass die Arbeiter in ihrem Heimatstaat weiterhin der Sozialversicherung unterliegen (A1-Formular)
- Obwohl Risiko mit A1-Formularen eigentlich nur mehr für Lohnsteuer besteht – keine Beschränkung möglich
- Einbehalt von 25% des Zahlungsbetrages bei ausländischen Subunternehmern
- ▶ Abfuhr an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Auftraggeberhaftung Rückzahlungsantrag



■ Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse

- ► Antragsformular für DLZ-AGH für 20%
- ▶ nach Überweisung des Haftungsbetrages
 - Bearbeitungszeit ca. 2 Wochen

■ Rückzahlungsantrag für Lohnsteuereinbehalt

- ► 5%igen AGH-Betrag formlos/schriftlich beim zuständigen FA oder via FinanzOnline
- ▶ Name, Adresse, Steuernummer, IBAN/BIC, firmenmäßige Zeichnung

Rückzahlungsantrag für LSt-Einbehalt - ausländische Subunternehmer ohne österreichische Steuernummer

- ▶ formlos/schriftlich beim Finanzamt Wien 1/23
- ► Firmenbuchauszug, Unterschriftsprobe, firmenmäßige Zeichnung, Name, Adresse, Steuernummer
- ► Kontonummer samt IBAN/BIC
- Hinweis wo und für welchen Zeitraum die Bauausführung/Baustelle in Österreich besteht/bestand

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 47

Veranlagung

beschränkt Steuerpflichtiger § 102 EStG





Pflichtveranlagung

- Kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder nach § 99 bis 101 EStG
- Steuerabzugspflichtige Einkünfte
 - ▶ Betriebseinnahmen inländischer Betriebe
 - ► Beteiligung an Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter
 - ▶ Gewinnanteile bei doppelstöckiger PersGes

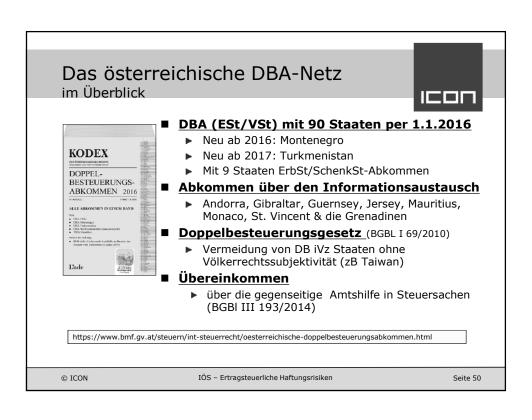
Antragsveranlagung

- In allen anderen Fällen
- Kein Freibetragsbescheid
- kein Alleinverdiener bzw -erzieher-Absetzbetrag

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken





Persönlicher Anwendungsbereich

Art 1 iVm Art 4 Abs 1 OECD-MA



"Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten **ansässig** sind" (Art 1 OECD-MA)

"ISd DBA bedeutet der Ausdruck ,eine in einem Vertragsstaat ansässige Person' eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres **Wohnsitzes**, ihres **ständigen Aufenthalts**, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst diesen Staat und seine Gebietskörperschaften" (Art 4 Abs 1 erster Satz OECD-MA)

Merkmale der UNBESCHRÄNKTEN STEUERPFLICHT

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Seite 51

Doppelte Ansässigkeit

Konfliktlösung im "Tie Break"



Art 4 Abs 1 OECD-MA:

Ansässigkeit am Ort der unbeschränkten Steuerpflicht

Art 4 Abs 2 OECD-MA: Doppelansässigkeit natürlicher Personen

- ⇒Ständige Wohnstätte
- ⇒Mittelpunkt der Lebensinteressen –
- Ort der engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen!
- ⇒Gewöhnlicher Aufenthalt
- ⇒Staatsangehörigkeit
- ⇒Einvernehmen der DBA-Staaten

Art 4 Abs 3 OECD-MA Doppelansässigkeit juristischer Personen

⇒Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung

Konsequenz der Ansässigkeit:

"Qualifizierte" Welteinkommensbesteuerung

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

Die Zuteilungsregeln im OECD-MA Steuern vom Einkommen



ARTIKEL	EINKUNFTSART	STEUERZUTEILUNG AN		
		ANSÄSSIGKEITSSTAAT	QUELLENSTAAT	
6	Unbewegliches Vermögen		Belegenheit	
7	Unternehmensgewinne ◆ Grundsätzlich ◆ Künstler und Sportler		Betriebsstätte Tätigkeit (Durchgriff)	
8	Schiffahrt und Luftfahrt	Ort der GL, Heimathafen, Ansässigkeit des Betreibers		
9	Verbundene Unternehmen	Ansässigkeit	Korrekturberechtigun g	
10	Dividenden	Ansässigkeit	Quellensteuer	

© ICON IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken

C-11- F2

Die Zuteilungsregeln im OECD-MA Steuern vom Einkommen



ARTIKEL	EINKUNFTSART	STEUERZUTEILUNG AN	
		ANSÄSSIGKEITSSTAAT	QUELLENSTAAT
11	Zinsen	Ansässigkeit	Quellensteuer
12	Lizenzgebühren	Ansässigkeit	Quellensteuer
13	Veräußerungsgewinne Unbewegliches Vermögen Betriebsvermögen Schiffe, Luftfahrzeuge Sonstiges Vermögen	Ort der GL Ansässigkeit	Belegenheit Betriebsstätte
14	Selbständige Arbeit		Feste Einrichtung
15	Unselbständige Arbeit Aktivbezüge	Ansässigkeit	Tätigkeit
19/1 19/2 20	Ruhegehälter privat Ruhegehälter öffentlich Grenzgänger Studenten	Ansässigkeit Ansässigkeit Ansässigkeit Ansässigkeit	Kasse
16	Aufsichts- und Verwaltungsräte	/ modelighten	Ansässigkeit Gesellschaft
17	Künstler und Sportler		Tätigkeit (Durchgriff)
19	Öffentlicher Dienst		Kasse
21	Nicht besonders erwähnte Einkünfte	Ansässigkeit	

© ICON

IÖS – Ertragsteuerliche Haftungsrisiken



